

**Anhänge zu den AGB und SNNB 2024 zum  
Infrastrukturnutzungsvertrag (gültig ab 2023-12-  
10)****Anhänge zu den AGB und SNNB 2024  
zum Infrastrukturnutzungsvertrag  
Version 1.0****Anhang 1:****Beschreibung der Strecken****Anhang 2:****Auszug aus dem Infrastrukturregister (§ 109 EisbG) und Schienenfahrzeugregister der GKB****Anhang 3:****Verzeichnis der Betriebsvorschriften****Anhang 4:****Trassenbestellformular****Anhang 5:****Betriebszeiten der GKB-Infrastruktur/  
Hauptverkehrszeiten der GKB-Infrastruktur/  
Verschubeinsatzzeiten Verschubknotenbahnhof Graz Köflacherbahnhof****Anhang 6:****Schulungseinrichtungen****Anhang 7:****Kapazitätsengpass bei der Zurverfügungstellung von Fahrwegkapazität und sonstigen Serviceleistungen****Anhang 8:****Erläuterungen zum Wegeentgelt, den Wegeentgeltregeln und Informationen zu Serviceeinrichtungs- und Serviceleistungsentgelten****Anhang 9:****Bahnhofs(lage)pläne****Anhang 10:****Produktkatalog Netzzugang 2024 – Wegeentgelt, Serviceeinrichtungen und -leistungen****Anhang 11:****Übersicht über die Gesamtsperren am GKB-Netz**

# Anhänge zu den AGB und SNNB 2024 zum Infrastrukturnutzungsvertrag (gültig ab 2023-12- 10)

## Anhang 1: Beschreibung der Strecken

### Allgemeine Daten zu den Strecken:

<b>Gesamtbetriebslänge</b>	91,257 km
Höchstgeschwindigkeit	120 km/h
Spurweite	1435 mm

<b>Streckenabschnitt Graz – Lieboch - Köflach</b>	
Betriebslänge	40,264 km
Größte Neigung	15,66 ‰
Streckenklasse	D4

<b>Streckenabschnitt Lieboch – Wies-Eibiswald</b>	
Betriebslänge	50,993 km
Größte Neigung	13,01 ‰
Streckenklasse	D2

Betriebsart	Eingleisige Bahnstrecken
Art des Signalsystems	Vollbahn gem. EisbBBV
Ortungsanlage	keine
Kommunikationssysteme:	DMR Zugfunk (digital) DMR-Verschubfunk (digital)
Betriebssprache	Deutsch
Elektrifizierung	Das GKB Netz ist nicht elektrifiziert

# Anhänge zu den AGB und SNNB 2024 zum Infrastrukturnutzungsvertrag (gültig ab 2023-12- 10)

## GKB-Anhang 2: Auszug aus dem Infrastrukturregister (§ 118 EisbG)

### 1. Allgemeine Angaben

Bezeichnung der Strecken	Graz Hbf – Köflach (61101) Lieboch – Wies-Eibiswald (61201)
Einstufung der Strecken (Hauptbahn – Nebenbahn)	vernetzte Nebenbahn
Elektrifizierung	Das Netz der GKB ist nicht elektrifiziert
Betriebszeiten	Graz Köflacherbahnhof: durchgehend  Strecke Graz – Köflach und Strecke Lieboch – Wies-Eibiswald Durchgehend mit Ausnahme Sonntag, 00:20 Uhr bis 06:45 Uhr geschlossen
Durchgehende Erreichbarkeit	Die Fahrdienstleitung des Graz Köflacherbahnhof ist durchgehend besetzt und für EVU unter 0316 / 59 87 647 erreichbar.

# Anhänge zu den AGB und SNNB 2024 zum Infrastrukturnutzungsvertrag (gültig ab 2023-12- 10)

## 2. Angaben zur Strecke / baulichen Anlagen

Spurweite	1435 mm
Anzahl der Streckengleise	1
Kleinster Bogenhalbmesser	156,25 m (auf Anschlussbahnen 120 m)
Zulässiger Überhöhungsfehlbetrag	10 mm bzw. 15 mm
Zulässige Seitenbeschleunigung und bogenschnelles Fahren	0,654 m/s <sup>2</sup>
Größte Längsneigung	16 ‰
Maximale Rampenneigung	1:8 V
Ausrundung von Kuppen und Wann	Ra = V <sup>2</sup>
Regellichtraum in der Geraden und im Bogen	Einheits-Mindestlichtraumprofil DE3 bis zu einer Höhe von 4795 mm über Schienenoberkante (SOK).  Der Raum zwischen 4795 und 5930 mm über die SOK ist zwischen Bf Krottendorf – Ligist und Bf Köflach (Strecke Graz – Köflach) nicht durchgehend vorhanden.
Radsatzlast und Meterlast (in Bezug auf die Belastbarkeit des Oberbaues und der Bauwerke)	Graz Hbf – Köflach: D4 Lieboch – Wies-Eibiswald: D2
Länge der Bahnsteige	Bahnsteiglänge mindestens 106 m, Die Bahnsteiglängen sind in den Streckenlisten/Betriebsstellenbeschreibungen abgebildet.
Zugbeeinflussungssysteme (streckenseitig)	PZB 90  Die gesamte Strecke ist mit PZB ausgestattet. Bei Zugfahrten ist eine Fahrzeugseitige PZB 90 Ausrüstung am GKB Netz erforderlich. Ausnahmen genehmigt IP-BD Trassenmanagement
Zugfunk	DMR-Zugfunk (digital)

# Anhänge zu den AGB und SNNB 2024 zum Infrastrukturnutzungsvertrag (gültig ab 2023-12-10)



## 3. Angaben zur Betriebsführung

Strecke mit artreinem oder gemischtem Verkehr	Personen- und Güterverkehr
Streckenhöchstgeschwindigkeit	Vmax 120 km/h
Streckenmindestgeschwindigkeit	Vmax 20 km/h
Maximale Zuglängen	450 m (Ausnahmen genehmigt IP-BD)
Notbremsüberbrückung	Derzeit keine NBÜ-Bereiche am Netz der GKB
Zusammenstellung der Züge (Zug-Tfz, Nachschiebe-Tfz, Wendezug)	gemäß betrieblicher Regelwerke der GKB
Personelle Besetzung der Züge (Besonderheiten der Strecke; Züge ohne Zub)	gemäß betrieblicher Regelwerke der GKB
Übergabe bzw. Übernahme von Fahrzeugen vom ÖBB-Netz	Graz Hauptbahnhof (ÖBB) – Graz Köflacherbahnhof (GKB), Bf Wettmannstätten (ÖBB) – Bf Preding-Wieselsdorf bzw. Bf Groß St. Florian (GKB)

## 4. Angaben zu signal- und fernmeldetechnischen Anlagen

Signalsystem	gemäß DV V2 GKB/EisbBBV
Zugssicherungssystem	die gesamte Strecke ist mit PZB ausgestattet. Bei Zugfahrten ist eine Fahrzeugseitige PZB 90 Ausrüstung am GKB Netz erforderlich.
Zugfunk Verschubfunk	DMR-Zug/-Verschubfunk (digital)

Fernsteuerbahnhöfe	für die Bahnhöfe
Bf Lieboch	Bf Graz Köflacherbahnhof Bf Graz Straßgang Bf Premstätten-Tobelbad Bf Söding-Mooskirchen Bf Krottendorf-Ligist Bf Lannach Bf Preding-Wieselsdorf Bf Groß St. Florian Bf Frauental-Bad Gams Bf Deutschlandsberg Stadt Bf St. Martin i. S. – Bergla Bf Wies-Eibiswald
Bf Köflach	Bf Voitsberg

## Angaben bei elektrifizierten Strecken

Stromsystem	entfällt
Fahrleitungsspannung	entfällt
Konstruktion der Fahrleitung	entfällt
Profil des Bügels	entfällt
Blindstrom und Oberwellen	entfällt
Rückspeisung	entfällt

**Anhänge zu den AGB und SNNB 2024 zum  
Infrastrukturnutzungsvertrag (gültig ab 2023-12-  
10)****Parameter für Streckenkompatibilitätsprüfung**

Die für die Streckenkompatibilitätsprüfung erforderlichen Parameter können von den EVU bei IP-BD Trassenmanagement ([trasse@gkb.at](mailto:trasse@gkb.at)) angefordert werden.

# Anhänge zu den AGB und SNNB 2024 zum Infrastrukturnutzungsvertrag (gültig ab 2023-12-10)



## Anhang 3: Verzeichnis der betrieblichen Netzzugangsregelwerke

### Betriebliche Netzzugangsregelwerke für das Netz der GKB

Die für das Netz der GKB geltenden betrieblichen Regelwerke (Netzzugangsregelwerke) werden den EVU kostenlos über eine Online-Regelwerksdatenbank zur Verfügung gestellt. Zugangsdaten können bei IP-BD Trassenmanagement ([trasse@gkb.at](mailto:trasse@gkb.at)) angefordert werden.

### Internationale Normen

Internationale Normen		
Norm	Benennung	Bemerkung
AVV	Allgemeiner Vertrag über die Verwendung von Güterwagen	
COTIF	Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr	
TSI	Technische Spezifikationen für die Interoperabilität zum Teilsystem „Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung“ des konventionellen transeuropäischen Bahnsystem	
RID	Übereinkommen über die Übergabe von RID-Gütern im internationalen Verkehr	

**Anhänge zu den AGB und SNNB 2024 zum  
Infrastrukturnutzungsvertrag (gültig ab 2023-12-  
10)**

## Anhang 4:

### Trassenbestellformular

<https://www.gkb.at/index.php/infrastruktur-zugang>



**Anhänge zu den AGB und SNNB 2024 zum  
Infrastrukturnutzungsvertrag (gültig ab 2023-12-  
10)**



**Anhang 5:**

**Betriebszeiten der GKB-Infrastruktur**

<p>Betriebszeiten</p>	<p>Graz Köflacherbahnhof: durchgehend</p> <p>Strecke Graz – Köflach und Strecke Lieboch – Wies-Eibiswald Durchgehend mit Ausnahme Sonntag, 00:20 Uhr bis 06:45 Uhr geschlossen</p>
-----------------------	--

**Hauptverkehrszeiten der GKB-Infrastruktur**

- An Werktagen von 05:00 Uhr bis 09:00 Uhr
- An Werktagen außer Samstag von 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr

**Verschubeinsatzzeiten Verschubknotenbahnhof Graz Köflacherbahnhof**

- Montag bis Freitag, jeweils von 05:30 Uhr bis 22:00 Uhr

# Anhänge zu den AGB und SNNB 2024 zum Infrastrukturnutzungsvertrag (gültig ab 2023-12- 10)

## GKB-Anhang 6: Schulungseinrichtungen

### Schulungseinrichtungen:

Bei Bedarf kann das für die sichere und ordnungsgemäße Durchführung von Eisenbahnverkehrsdiensten auf der Eisenbahninfrastruktur der GKB erforderliche Personal im Zuge von Ausbildungs- und Schulungsmaßnahmen der GKB (nach Maßgabe der vorhandenen Ressourcen) gegen angemessenes Entgelt ausgebildet werden.

Die Ausbildungsinhalte und der erforderliche Kenntnisgrad richten sich nach den Betriebsvorschriften der GKB sowie nach den jeweiligen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen. Entsprechende Ausbildungspläne und Ausbildungsrichtlinien sind bei Bedarf bei

**GKB – M-TR-AZ/Ausbildungszentrum, Friedhofgasse 66, 8020 Graz, Tel: 43/316/5987/264, erhältlich.**

Da die GKB Ausbildungsmaßnahmen ausschließlich nach Bedarf und nach Maßgabe der vorhandenen Ressourcen durchführt, sind die Modalitäten der Inanspruchnahme von Ausbildungseinrichtungen der GKB mit GKB Leitung Ausbildungszentrum mindestens 3 Monate vor dem Beginn der beabsichtigten Ausbildung zu vereinbaren.

Je nach Maßgabe der vorhandenen Ressourcen ist die Ausbildung von Verschubpersonal, Zugbegleitpersonal und von Triebfahrzeugpersonal in Ausbildungseinrichtungen der GKB möglich.

Die Ausbildung umfasst folgende Leistungen:

- Schulungspersonal inkl. Vorbereitung der Lehrkräfte
- Miete Schulzimmer inkl. Schulungseinrichtungen (Modellbahnanlage, Fahrsimulator, EDV – Anlagen)
- Kosten für die theoretische und praktische Prüfung
- Lehrbehelfe, Ausstellung der Prüfungsdekrete
- Antragstellung der notwendigen Ausweise bei fremden Eisenbahninfrastrukturbetreibern

Preise auf Anfrage

# Anhänge zu den AGB und SNNB 2024 zum Infrastrukturnutzungsvertrag (gültig ab 2023-12- 10)



## GKB-Anhang 7: Kapazitätsengpass bei der Zurverfügungstellung von Fahrwegkapazität und sonstigen Serviceleistungen

Kommt es bei der Zurverfügungstellung von Fahrwegkapazität und sonstigen Serviceleistungen zu Kapazitätsengpässen, wird diesem Umstand in 2-facher Hinsicht Rechnung getragen:

1) Es kommt innerhalb der Fahrplanperiode zu folgender Priorisierung hinsichtlich

- fristgerechte vor nicht fristgerechten Begehren
- vertraglich gebundene Begehren vor Neubegehren
- Begehren auf die Zurverfügungstellung kontinuierlicher Infrastruktur- oder sonstiger Servicedienstleistungen vor Begehren auf die Zurverfügungstellung unregelmäßig oder bedarfsweise benötigter Infrastruktur- oder sonstiger Servicedienstleistungen
- Begehren mit längerer Laufzeit vor Begehren mit kürzerer Laufzeit.
- Begehren auf Zurverfügungstellung von Infrastruktur- oder sonstiger Servicedienstleistungen mit hohem Umsatz vor Begehren auf Zurverfügungstellung von Infrastruktur- oder sonstiger Servicedienstleistungen mit niedrigem Umsatz
- Begehren auf Zurverfügungstellung von Infrastruktur- und sonstiger Servicedienstleistungen, die den Gegebenheiten der Eisenbahninfrastruktur besser entsprechen

2) Ist es in einer Fahrplanperiode zu einem Kapazitätsengpass bei einer Fahrwegkapazität gekommen, dann kann die Zuweisungsstelle in Absprache mit dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) Zuschläge zu dem bis dahin gültigen Entgelt festlegen. Die Zuschläge dienen der effizienteren Allokation der Kapazität. Diese Zuschläge werden jedoch erst mit der nächsten Änderung der Entgeltsätze für Fahrwegkapazität berücksichtigt. Die Zuschläge für sonstige Servicedienstleistungen stehen nicht im Widerspruch zu dem Grundsatz gem. § 69b EiszG idgF, dass die für Servicedienstleistungen zu entrichtenden Entgelte nicht die dafür anfallenden Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns übersteigen dürfen.

# Anhänge zu den AGB und SNNB 2024 zum Infrastrukturnutzungsvertrag (gültig ab 2023-12- 10)

## GKB-Anhang 8: Erläuterungen zum Wegeentgelt, den Wegeentgeltregeln und Informationen zu den Serviceeinrichtungs- und Serviceleistungsentgelten

### A) Erläuterungen zum Wegeentgelt und den Wegeentgeltregeln

*Gemäß § 68 Abs 2 Eisenbahngesetz 1957 in der Fassung BGBl I Nr 38/2004 vom 30. April 2004 (im Folgenden kurz als „EisbG“) hat das Eisenbahninfrastrukturunternehmen die Wegeentgeltregeln in die Schienennetz-Nutzungsbedingungen aufzunehmen oder diesen als Anhang anzuschließen. Beizufügen ist auch eine Erläuterung, aus der hervorgeht, wie den Anforderungen nach § 67ff entsprochen wird, soweit dies ohne Offenlegung vertraulicher Geschäftsdaten möglich ist.*

#### **A.1 Einleitung**

Die Europäische Union (im Folgenden auch kurz als „EU“ bezeichnet) strebt seit Jahren unter dem Aspekt der Vollendung des Binnenmarktes eine stärkere Integration des Eisenbahnsektors an. Das hat die Bereitstellung der Eisenbahninfrastruktur, die sich größtenteils im nationalen Besitz befindet für andere Benützer zur Folge.

Die Grundsätze und Verfahren für die Festlegung und Berechnung von Wegeentgelten im Eisenbahnverkehr sind im Kapitel IV Abschnitt II „Wege- und Dienstleistungsentgelte“ der Richtlinie 2012/34/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums (im Folgenden kurz auch als „Richtlinie 2012/34/EU“ bezeichnet) geregelt.

Sowohl die Richtlinie 2012/34/EU als auch das EisbG teilen die im Zusammenhang mit der Nutzung der Eisenbahninfrastruktur anfallenden Leistungen wie folgt ein:

- Zugang zur Eisenbahninfrastruktur samt Mindestzugangspaket
- Serviceleistungen
- Zusatzleistungen
- Nebenleistungen

# Anhänge zu den AGB und SNNB 2024 zum Infrastrukturnutzungsvertrag (gültig ab 2023-12- 10)



## A.2 Zugang zur Infrastruktur samt Mindestzugangspaket

In § 58 Abs 1 EisbG ist geregelt, dass das Eisenbahninfrastrukturunternehmen unter Ausschluss jeglicher Diskriminierung Zugangsberechtigten, die dies begehren, folgende Leistungen als Mindestzugangspaket zu gewähren hat:

- die Nutzung der Infrastruktur einschließlich Weichen und Abzweigungen;
- die Zugsteuerung einschließlich der Signalisierung, Regelung, Abfertigung und der Übermittlung und Bereitstellung von Informationen über Zugbewegungen;
- Die Nutzung vorhandener Versorgungseinrichtungen für Fahrstrom;
- Informationen, die zur Durchführung oder zum Betrieb des Eisenbahnverkehrsdienstes, für den Fahrwegkapazität zugewiesen wurde, erforderlich sind.

## A.3. Erläuterungen zum „Produktkatalog Netzzugang 2024“ der GKB

Die GKB hat im Produktkatalog Netzzugang (SNNB – Anhang 10) die Weegeentgeltsätze unter Wahrung vertraulicher Geschäftsdaten gemäß den obigen Weegeentgeltregeln berechnet.

### A.3.1 Berechnungsformel

Die Berechnungsformel „Weegeentgelt Zugfahrt“ gibt Aufschluss darüber, dass die Basis des Weegeentgelts ein Zugkilometersatz und ein Gesamtbruttotonnenkilometersatz bilden.

Diese beiden Entgeltsätze gelten für jeden Fahrwegkapazitätsberechtigten in gleicher Weise.  
Diese beiden Entgeltsätze erfüllen die Bedingungen des § 67 EisbG.

Es werden **keine Zuschläge gem. § 67a EisbG** verrechnet, da die GKB in ihrem Produktkatalog Netzzugang keine Streckenabschnitte und Zeiträume als Engpass definiert hat.

## B) Informationen zu den Entgelten

### B.1 Informationen zum Weegeentgelt

Hinreichende Einzelheiten zu den Weegeentgeltregeln finden sich einerseits im Produktkatalog Netzzugang 2024 bei den jeweiligen Tarifen. Dort wird beschrieben, wie das Weegeentgelt berechnet wird bzw. werden die einzelnen Entgeltparameter sowie die Formel für die Berechnung des Weegeentgelts angeführt.

Darüber hinaus wurden Erläuterungen zu den Weegeentgelten und -entgeltregeln entworfen. Diesen befinden sich im Kapitel A dieses Dokuments.

# Anhänge zu den AGB und SNNB 2024 zum Infrastrukturnutzungsvertrag (gültig ab 2023-12- 10)



## **B.2 Informationen zu den Dienstleistungsentgelten**

Die GKB bietet folgende Serviceleistungen in lt. dem jeweils gültigen Produktkatalog Netzzugang an:

### Serviceleistung Nutzung von Verkehrsstationen

Der Umfang dieser Serviceleistung wird im Produktkatalog Netzzugang 2024 näher beschrieben. Das Entgelt für diese Leistung setzt sich aus vier Stationskategorien zusammen. Die Festsetzung des Entgelts orientiert sich am branchenüblichen Entgelt.

### Serviceleistung Abstellung

Der Umfang dieser Serviceleistung wird im Produktkatalog Netzzugang 2024 näher beschrieben. Die Festsetzung des Entgelts orientiert sich am branchenüblichen Entgelt.

### Serviceleistung Verschub

Da am nahe gelegenen Graz Hauptbahnhof von der ÖBB Infrastruktur Betrieb AG lt. Produktkatalog Netzzugang 2024 Verschubleistungen angeboten werden, handelt es sich bei dieser Zusatzleistung der GKB um kein Monopol.

### Sonstige Serviceleistungen

Die Preistabelle für Serviceleistungen beim Personaleinsatz zur Unterstützung der Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten im Produktkatalog Netzzugang 2024 orientiert sich am branchenüblichen Entgelt.

## **Anhang 9:**

### **Bahnhofs(lage)pläne**

<https://www.gkb.at/index.php/infrastruktur-zugang>

## **Anhang 10:**

### **Produktkatalog Netzzugang (Wegeentgelt, Serviceeinrichtungen und -leistungen)**

<https://www.gkb.at/index.php/infrastruktur-zugang>

## **Anhang 11:**

### **Gesamtsperren GKB-Netz**

<https://www.gkb.at/index.php/infrastruktur-zugang>